

Für das Nachschlagewerk!	Ja)	nur S. 7 ff.
Für die Fachpresse!	Ja)	
Für die Amtliche Sammlung!	Nein	

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Banken; Manteltarifvertrag für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken in der Fassung vom 1. Juli 1974 (MTV Banken) § 16; BGB § 616; ZPO §§ 253, 256, 308, 313, 322, 525, 888

Leitsätze:

1. In den Fällen des § 16 Abs. 2 MTV Banken besteht keine Pflicht des Arbeitgebers zur Entgeltfortzahlung. Eine solche ergibt sich auch nicht unmittelbar aus § 616 BGB
2. Einen Freistellungsanspruch nach § 16 Abs. 2 MTV Banken haben nur die Inhaber besonders bedeutungsvoller herausgehobener Positionen in entscheidenden überörtlichen gewerkschaftlichen Organen. Für gewerkschaftliche Ämter auf der untersten organisationsmäßig und satzungsmäßig erfaßten Ebene ist eine Freistellung danach nicht vorgesehen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 4 AZR 640/76

Urteil des BAG vom 5. April 1978 LAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 640/76

2 Sa 13/76 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
5. April 1978

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. April 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Schulz-Rupp und Rudolf für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom



- 2 -

16. Juni 1976 - 2 Sa 13/76 - sowie des Arbeitsgerichts Kaiserslautern vom 12. August 1975 - 2 Ca 779/75 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger ist Mitglied der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen im DGB. Die Beklagte gehört dem Arbeitgeberverband des Privaten Bankgewerbes e.V. an. Der Kläger stand in der Filiale K der Beklagten in einem Berufsausbildungsverhältnis. Im Frühjahr 1975 wurde er Vorsitzender des Bezirksjugendausschusses seiner Gewerkschaft im Bezirk W und damit zugleich satzungsgemäßes Mitglied des Bezirksvorstandes des Bezirkes W, des Landesbezirksjugendausschusses sowie des Bezirksverwaltungs Ausschusses der Gewerkschaft HBV.

Mit der Klage hat der Kläger die Beklagte auf Arbeitsfreistellung zur Teilnahme an Sitzungen der zuvor bezeichneten gewerkschaftlichen Gremien in Anspruch genommen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, nach § 16 Abs. 2 des Tarifvertrages für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken in der Fassung vom 1. Juli 1974 sei dieser Anspruch begründet. Seine gewerkschaftlichen Ämter stellten sich als "verantwortliche leitende Stellung" bei einer der tarifvertragsschließenden Gewerkschaften dar. Damit seien Entscheidungs- und Beschlußaufgaben mit einem hohen Grade von persönlicher, funktioneller und institutioneller Verantwortung gemeint. Derartige Funktionen würden innergewerkschaftlich keineswegs nur auf Bundes- und Landesebene wahrgenommen. Ohne Rücksicht auf Alter und Berufsstellung müsse dem akti-



- 3 -

ven Gewerkschaftsmitglied Gelegenheit zur koalitionsgemäßen Betätigung in verantwortlichen und leitenden Positionen auf allen gewerkschaftlichen Ebenen gewährt werden. Das sei auch der Sinn und Zweck der zu seinen Gunsten anzuwendenden Tarifnorm. Auch Tarifverträge anderer, vergleichbarer Sparten bestätigten die Richtigkeit seiner Rechtsauffassung. Weiter müsse neben Art. 9 Abs. 3 GG der Umstand berücksichtigt werden, daß sich seine Gewerkschaft noch in der Entwicklung befinde und daher auf ehrenamtliche Mitarbeiter in besonderer Weise angewiesen sei. Demgemäß hat der Kläger die Feststellung beantragt,

daß der Kläger von der Beklagten von der Arbeit ohne Entgeltminderung zu befreien ist, wenn er an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes der Gewerkschaft HBV, Bezirk W , des Bezirksjugendausschusses und des Landesbezirksjugendausschusses der Gewerkschaft HBV von Rheinland-Pfalz teilzunehmen beabsichtigt, dies der Beklagten rechtzeitig mitteilt und er nicht mehr als vier aufeinanderfolgende Tage, im Kalenderjahr nicht mehr als 12 Tage, beansprucht.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, als Gewerkschaftsmitglieder "in verantwortlicher leitender Stellung" seien nur Angehörige in gewerkschaftlichen Gremien auf Bundesebene sowie Angehörige der Tarifkommissionen anzusehen. Dem entspreche auch eine ununterbrochene praktische Tarifübung seit dem Jahre 1949. Auch die beteiligten Gewerkschaften hätten die Tarifnorm bisher nicht anders ausgelegt und angewandt. Zudem könne auf den jeweils untersten Organisationsebenen der Gewerkschaften jedenfalls von verantwortlicher und leitender Tätigkeit im tariflichen Sinne nicht gesprochen werden. Auch aus einer bloßen Summierung gewerkschaftlicher Ehrenämter könne der eingeklagte Anspruch nicht hergeleitet werden.

Das Arbeitsgericht hat erkannt:

"Es wird festgestellt, daß der Kläger zu den in verantwortlicher leitender Stellung tätigen An-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

gestellten im Sinne des § 16 Abs. 2 MTV für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken zu zählen ist."

Den Streitwert hat das Arbeitsgericht auf 600,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zu der von der Beklagten beantragten Aufhebung der beiden vorinstanzlichen Urteile sowie zur Abweisung der Klage.

Schon aus prozeßrechtlichen Gründen bedürfen, wie auch die Revision zutreffend ausführt, die beiden vorinstanzlichen Urteile der Aufhebung. Dabei ist davon auszugehen, daß der Kläger ausweislich der Vorakten und insbesondere ausweislich des dafür nach § 314 Satz 2 ZPO maßgeblichen Sitzungsprotokolls vom 12. August 1975 (Bl. 29 der Vorakten) vor dem Arbeitsgericht den Antrag gestellt hat

"festzustellen, daß der Kläger von der Beklagten von der Arbeit ohne Entgeltminderung zu befreien ist, wenn er an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes der Gewerkschaft HBV, Bezirk W, des Bezirksjugendausschusses und des Landesbezirksjugendausschusses der Gewerkschaft HBV von Rheinland-Pfalz teilzunehmen beabsichtigt, dies der Beklagten rechtzeitig mitteilt und er nicht mehr als vier aufeinanderfolgende Tage, im Kalenderjahr nicht mehr als 12 Tage, beansprucht."

Hierbei handelt es sich um eine nach § 253 ZPO wie auch nach § 256 Abs. 1 ZPO n.F. unbedenklich zulässige allgemeine Feststellungsklage. Zwar hätte der Kläger, insbesondere im Hinblick auf die gegebene Vollstreckungsmöglichkeit nach § 888

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

ZPO, auch unmittelbar auf entsprechende Leistung klagen können. Dieser Umstand ändert jedoch vorliegend nichts an der Zulässigkeit der von ihm erhobenen Feststellungsklage. Zahl und Umfang der Freistellungsfälle sind nämlich nicht von vornherein absehbar; das Klagebegehren betrifft im übrigen auch ausschließlich die Zukunft. Die Beklagte hat zudem zu erkennen gegeben, daß sie sich auch an ein nicht der Vollstreckung fähiges Feststellungsurteil gebunden fühlen würde.

Hingegen kann entgegen den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts die Zulässigkeit der vom Kläger erhobenen allgemeinen Feststellungsklage nicht damit begründet werden, daß seine Gewerkschaft am Prozeßergebnis im Hinblick auf spätere Tarifverhandlungen ein besonderes Interesse habe. Dabei verkennt der Senat nicht, daß die Ergebnisse von Prozessen wie dem vorliegenden für die Tarifgestaltung durch die Tarifvertragsparteien häufig große praktische Bedeutung haben und sogar bei der Normierung von tariflichen Bestimmungen Berücksichtigung finden. Diese geradezu zwangsläufige Wirkung der Prozeßergebnisse ändert jedoch nichts daran, daß für die Zulässigkeit einer individuellen Feststellungsklage nach § 256 Abs. 1 ZPO n.F. immer und ausschließlich entscheidend ist, ob beim jeweiligen Kläger das rechtliche Interesse im Sinne dieser Vorschrift besteht oder nicht. Abgesehen davon haben die Tarifvertragsparteien bei Zweifeln über die Auslegung tariflicher Normen immer die Möglichkeit der Erhebung einer entsprechenden Verbandsklage, deren sich auch die Gewerkschaft HBV, der der Kläger angehört, vorliegend hätte bedienen können (vgl. Urteil des Senats vom 28. September 1977 - 4 AZR 446/76 -, [demnächst] AP Nr. 1 zu § 9 TVG 1969, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Im übrigen kann vorliegend sowohl nach der Formulierung des Klageantrages als auch nach dem Sachvorbringen des Klägers kein Zweifel über Inhalt und Ziel seiner Klage bestehen. Er verlangt damit die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, ihn zum Zwecke der Teilnahme an von ihm näher be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

zeichneten Sitzungen gewerkschaftlicher Gremien bei Entgeltsfortzahlung von der Arbeit freizustellen, womit die Klage entgegen den Andeutungen des Landesarbeitsgerichts auch in vollem Umfange den Bestimmtheitserfordernissen des § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO entspricht.

Demgegenüber tenoriert jedoch das Arbeitsgericht:

"Es wird festgestellt, daß der Kläger zu den in verantwortlicher leitender Stellung tätigen Angestellten i.S. des § 16 Abs. 2 MTV für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken zu zählen ist",

während es sich weder im Tenor noch in seinen Entscheidungsgründen zu dem eigentlichen Klagebegehren äußert, nämlich zu der von den Parteien zur Entscheidung gestellten Rechtsfrage, ob der Kläger von der Beklagten zu den im Klageantrag bezeichneten Sitzungen gewerkschaftlicher Gremien mit oder ohne Entgeltfortzahlung freizustellen ist.

Damit hat das Arbeitsgericht unter Verstoß gegen § 308 Abs. 1 ZPO nicht über den vom Kläger gestellten Klageantrag, sondern über eine abstrakte juristische Einzelfrage bzw. ein materielles Anspruchselement in einer den Gerichten grundsätzlich nicht erlaubten Art und gleichsam im Sinne eines Rechtsgutachtens entschieden (vgl. BVerfGE 2, 79 [86] und 4, 358 [363]; BGHZ 22, 43 [47]; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 35. Aufl., § 256 2 C; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 256 II 1 c sowie Thomas-Putzo, ZPO, 9. Aufl., § 256 Anm. I 3 b). Dieser Verstoß des Arbeitsgerichts gegen § 308 Abs. 1 ZPO, den mit Recht die Revision rügt, ist von Amts wegen auch in der Revisionsinstanz zu beachten (vgl. BAG 23, 146 [148] = AP Nr. 1 zu § 308 ZPO mit weiteren Nachweisen).

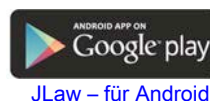
Wie die Revision weiter mit Recht bemerkt und auch der Kläger nicht in Abrede stellt, hat auch das Landes-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

arbeitsgericht die unter Verstoß gegen § 308 Abs. 1 ZPO zustandegekommene Entscheidung des Arbeitsgerichts nicht etwa aufgehoben, sondern die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten ausdrücklich zurückgewiesen und damit das arbeitsgerichtliche Urteil aufrechterhalten. Im übrigen stehen die Entscheidungsgründe des Landesarbeitsgerichts in seinem Tenor in Widerspruch (vgl. dazu BAG AP Nr. 9 zu § 313 ZPO mit Anmerkung von Grunsky, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt), weil es den Anspruch des Klägers nur teilweise für begründet hält, dies aber in seinem Tenor nicht anspricht. Auch führt das Landesarbeitsgericht in seinen Entscheidungsgründen zunächst aus, der Kläger habe keinen Anspruch auf Freistellung bei Entgeltsfortzahlung; später wird das Gegenteil zumindest für rechtlich möglich gehalten. Alle diese materiellrechtlichen Erwägungen haben zudem im Tenor des angefochtenen Urteils, obwohl das notwendig gewesen wäre, keinerlei Berücksichtigung und Ausdruck gefunden.

Mithin sind die beiden vorinstanzlichen Urteile unter Verstoß gegen § 308 Abs. 1 ZPO zustandegekommen, der sich angesichts des unverändert gebliebenen Klageantrages in der Berufungsinstanz zugleich als Verstoß gegen § 525 ZPO darstellt. Da zudem entweder wegen völligen Fehlens entsprechender Erkenntnisse im Tenor oder wegen Widersprüchlichkeit zwischen Tenor und Entscheidungsgründen bzw. der Entscheidungsgründe in sich nicht zu ersehen ist, was zwischen den Parteien in Rechtskraft erwachsen ist (§ 322 Abs. 1 ZPO), bedarf es schon aus diesen prozessualen Gründen der Aufhebung beider vorinstanzlicher Urteile. Wegen der aufgezeigten Zweifel über die Reichweite der materiellen Rechtskraft dieser Urteile (vgl. dazu BAG AP Nr. 97 zu §§ 22, 23 BAT im Anschluß an BAG 23, 343 [346] = AP Nr. 13 zu § 322 ZPO sowie BAG AP Nr. 2 zu § 22 KO mit weiteren Nachweisen) steht damit entgegen der Meinung der Beklagten auch das volle Klagebegehren zur Entscheidung des Revisionsgerichts.



Bei der materiellrechtlichen Beurteilung ist davon auszugehen, daß zwischen den Parteien aufgrund beiderseitiger Tarifbindung der Manteltarifvertrag für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken in der Fassung vom 1. Juli 1974 (MTV Banken) zunächst nach § 3 Abs. 1 TVG, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend gegolten und nach dessen Kündigung seine als Tarifrecht außer Kraft getretenen Normen gemäß § 4 Abs. 5 TVG nachwirkend weitergegolten haben (vgl. BAG AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Darin wird im einzelnen in § 16 bestimmt:

- "1. Arbeitnehmern, die öffentliche Ehrenämter bekleiden, ist zur Ausübung ihres Ehrenamtes Arbeitsbefreiung zu gewähren, auch wenn dies nicht bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. Eine Anrechnung auf den Erholungsurlaub ist nicht zulässig.
2. Den in verantwortlicher leitender Stellung bei den vertragsschließenden Angestelltenorganisationen tätigen Arbeitnehmern ist zur Teilnahme an den Sitzungen in Gewerkschaftsangelegenheiten Arbeitsbefreiung zu gewähren. Die Gesamtbeanspruchung darf nicht mehr als 4 aufeinanderfolgende Tage, im ganzen Jahr nicht mehr als 12 Tage umfassen. Eine Anrechnung auf den Erholungsurlaub ist nicht zulässig.
3. Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Gehaltes und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub ist ferner zu gewähren bei

eigener Eheschließung	für 2 Arbeitstage,
Niederkunft der Ehefrau	für 1 Arbeitstag,
Tod des Ehegatten	für 2 Arbeitstage,
Tod der Eltern oder Kinder	für 1 Arbeitstag,
Wohnungswechsel	für 1 Arbeitstag,
Wohnungswechsel aus dienstlichen Gründen	für 2 Arbeitstage."

Das Landesarbeitsgericht führt zunächst aus, jedenfalls habe ursprünglich nach dem im Tarifwortlaut erkennbaren Willen der Tarifvertragsparteien zugunsten des Klägers keine Verpflichtung der Beklagten zur Arbeitsfreistellung bei Entgeltsfortzahlung bestanden. Nunmehr sei jedoch auch eine Entgeltsfortzahlungspflicht der Beklagten rechtlich möglich, zu-

- 9 -

mal sie in anderen Tarifwerken zu Lasten der Arbeitgeber in vergleichbaren Fällen bestehe.

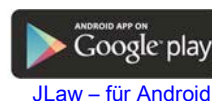
Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, die ohnehin in seinem Tenor keine Berücksichtigung gefunden haben und zu denen es auch in seinen Entscheidungsgründen nicht eindeutig Stellung nimmt, sind rechtsfehlerhaft, wie die Revision mit Recht bemerkt.

Dies bestätigt hinsichtlich der Frage der Entgeltszahlungspflicht schon der zur Tarifauslegung in erster Linie heranzuziehende, insoweit auch eindeutige Tarifwortlaut (vgl. Urteil des Senats vom 10. November 1976 - 4 AZR 486/75 - AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Brauereien, mit weiteren Nachweisen). Wenn danach nämlich einmal den Arbeitnehmern nach Maßgabe des Inhalts der Absätze 1 und 2 des § 16 MTV Banken zur Ausübung eines öffentlichen Ehrenamtes sowie zur Teilnahme an Sitzungen in Gewerkschaftsangelegenheiten lediglich ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub "Arbeitsbefreiung zu gewähren ist", während das in den im privaten Bereiche des Angestellten liegenden Fällen des Absatzes 3 ausdrücklich "unter Fortzahlung des Gehaltes" zu geschehen hat, so haben damit schon die Tarifvertragsparteien deutlich ihre Absicht bekundet, eine Entgeltsfortzahlungspflicht ausschließlich in den Fällen des § 16 Abs. 3 MTV Banken eintreten zu lassen. Dem entspricht zudem auch der Sinn und Zweck der tariflichen Regelung. Während nämlich bei der Ausübung öffentlicher Ehrenämter für den entsprechenden Verdienstausschlag des Angestellten Entschädigungen gezahlt werden (z.B. für ehrenamtliche Richter nach § 2 Abs. 2 - 4 EhrRiG) und davon ausgegangen wird, daß eine vergleichbare Regelung auch bei der Ausübung gewerkschaftlicher Ehrenämter aufgrund innergewerkschaftlicher Regelung Platz greift, kommt bei den in § 16 Abs. 3 MTV Banken geregelten Fällen für den Arbeitnehmer ein anderweitiger Ausgleich für sein entgehendes Arbeitsentgelt von dritter Seite nicht in Betracht.

Die demgegenüber vom Kläger, auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat, erhobenen Einwendungen greifen nicht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

durch. Insbesondere kann er sich nicht darauf berufen, wie in anderen Tarifwerken ähnliche Fallgestaltungen geregelt sind. Der MTV Banken kann nämlich nicht mittels anderer Tarifverträge bzw. dem Inhalt von Tarifverträgen anderer Berufssparten, zu denen weder eine rechtliche noch eine tatsächliche Beziehung bzw. eine identische Tarifpraxis besteht, ausgelegt werden (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band II/1 S. 359). Entgegen der in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vom Kläger geäußerten Auffassung kann die Entgeltszahlungspflicht der Beklagten auch nicht unmittelbar aus § 616 Abs. 1 BGB hergeleitet werden. Zwar ist dort für die Fälle vorübergehender Verhinderung des Arbeitnehmers aus persönlichen Gründen eine grundsätzliche Entgeltsfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen normiert. Der Kläger übersieht jedoch, daß § 616 Abs. 1 BGB hinsichtlich der in § 16 MTV Banken erfaßten Lebenssachverhalte dispositiven Charakter hat, so daß insoweit die Tarifvertragsparteien völlige Gestaltungsfreiheit dahin haben, den gesetzlichen Anspruch aus § 616 Abs. 1 BGB auszuschließen, zu erweitern, zu beschränken oder in sonstiger Weise zu modifizieren (vgl. BAG 9, 179 [181] = AP Nr. 23 zu § 616 BGB sowie BAG AP Nr. 35 zu § 616 BGB; Hueck-Nipperdey, aaO, Band I S. 339; Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 3. Aufl., Band I S. 622; Wlotzke-Volze in Soergel-Siebert, BGB, 10. Aufl., § 616 Rdnr. 3 sowie Staudinger-Nipperdey-Mohnen, BGB, 11. Aufl., § 616 Rdnr. 63 ff.). Demgemäß waren die Tarifvertragsparteien in der Gestaltung des § 16 MTV Banken völlig frei und konnten daher auch im Rahmen ihrer insoweit von gesetzlichen Vorschriften in keiner Weise beschränkten Rechtssetzungsbefugnis auch für die Fälle des § 16 Abs. 1 und 2 MTV Banken eine Arbeitsfreistellung ohne und für die Fälle des Absatzes 3 eine solche mit Entgeltsfortzahlungspflicht des Arbeitgebers wirksam normieren. Etwas Gegenteiliges ergibt sich entgegen der Meinung des Klägers auch nicht aus der tariflichen Regelung über die Anrechnung der Freistellungszeiten auf den Erholungsurlaub. Für alle drei Fälle der Arbeitsfreistellung aus den Gründen des § 16 MTV Banken Abs.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



1 - 3 ist nämlich gleichermaßen von den Tarifvertragsparteien bestimmt worden, daß eine Anrechnung auf den Erholungsurlaub nicht statthaft sein soll. Dann aber kann daraus auch nichts für die Frage hergeleitet werden, in welchen Fällen eine Entgeltsfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bestehen soll und in welchen nicht.

Zu der im Tenor der beiden vorinstanzlichen Urteile ebenfalls in keiner Weise zum Ausdruck kommenden Frage, ob und inwieweit die Beklagte dem Kläger als gewerkschaftlichem Amtsträger nach § 16 Abs. 2 MTV Banken zur Freistellung zwecks Teilnahme an Sitzungen gewerkschaftlicher Gremien Arbeitsfreistellung zu gewähren hat, hat das Landesarbeitsgericht in seinen Entscheidungsgründen ausgeführt, "verantwortliche leitende" Tätigkeiten im tariflichen Sinne übten nur die Vorstände der Gewerkschaften aus. Daher könne die Tarifnorm auch nur für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder herangezogen werden, wobei es jedoch rechtsunerheblich sei, auf welcher gewerkschaftlichen Ebene sie die Vorstandsmitgliedschaft innehätten. Die Mitgliedschaft in gewerkschaftlichen Ausschüssen könne demgegenüber die tariflichen Erfordernisse einer "verantwortlichen leitenden Stellung" nicht erfüllen. Damit falle der Kläger bezüglich seines Amtes als Mitglied des Bezirksvorstandes unter § 16 Abs. 2 MTV Banken, nicht jedoch bezüglich seiner weiteren gewerkschaftlichen Ehrenämter.

Diese Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts ist nur teilweise zutreffend. Entgegen seiner Auffassung kann der Kläger aus § 16 Abs. 2 MTV Banken im Hinblick auf seine gewerkschaftlichen Ämter nämlich überhaupt keine Ansprüche herleiten. Freilich stößt die Auslegung des § 16 Abs. 2 MTV Banken bezüglich des begünstigten Personenkreises wegen der außerordentlich unbestimmten und ungenauen Fassung der Tarifnorm auf große Schwierigkeiten. Insbesondere haben die Tarifvertragsparteien weder näher ausgeführt noch auch nur angedeutet, was sie unter einer "verantwortlichen leitenden Stellung bei den vertragsschließenden Angestelltenorganisationen" verstehen. Allein von ihrem Wortlaut her, auf den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 12 -

grundsätzlich bei der Tarifauslegung in erster Linie abzustellen ist (vgl. Urteil des Senats vom 10. November 1976 - 4 AZR 486/76 -, AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Brauereien, mit weiteren Nachweisen), kann daher die Tarifnorm überhaupt nicht ausgelegt werden. Etwas anderes würde allenfalls dann gelten, wenn die Satzungen der am Abschluß des MTV Banken beteiligten Gewerkschaften bzw. wenigstens die Satzung der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, der der Kläger als Mitglied angehört, ihrerseits näher bestimmen würden, was im Sinne des innergewerkschaftlichen Satzungsrechts unter einem "in verantwortlicher leitender Stellung" ehrenamtlich tätigen Gewerkschaftsmitglied zu verstehen ist, denn dann könnte seitens der Tarifvertragsparteien auf den entsprechenden Begriff der gewerkschaftlichen Satzungen zurückgegriffen worden sein (vgl. Urteil des Senats vom 22. März 1978 - 4 AZR 612/76 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, im Anschluß an BAG AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Papierindustrie, mit weiteren Nachweisen). Erschwerend kommt neben der Vielzahl der beteiligten und jeweils anders strukturierten und organisierten Gewerkschaften weiter hinzu, daß im Rechts- und Arbeitsleben unter "leitenden Stellungen" Tätigkeiten und Aufgaben ganz unterschiedlicher Art und Bedeutung verstanden werden. So sind beispielsweise der "Leitende Ministerialrat" des Beamtenrechts und der "leitende Angestellte" im Sinne des Betriebsverfassungsrechts (§ 5 Abs. 3 BetrVG 1972) Inhaber herausgehobener, außerordentlicher Stellungen in der Behördenhierarchie bzw. im allgemeinen Wirtschafts- und Arbeitsleben mit unternehmerischen Teilaufgaben und einem beträchtlichen eigenen Entscheidungsspielraum (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 5 BetrVG 1972, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt); andererseits gibt es Angestellte mit ausdrücklichen Leitungsfunktionen ausweislich der entsprechenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale aber auch bereits in der VergGr. VI b BAT (vgl. dort Fallgruppen 10 und 17 a.F.). Ähnlich ist es mit dem ebenfalls sehr allgemeinen Begriff der "verantwortlichen Stellung", die es bereits in tariflichen Tätigkeitsmerkmalen für Arbei-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 13 -

ter gibt (vgl. Urteil des Senats vom 22. Februar 1978 - 4 AZR 553/76 -, ebenfalls zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen).

Aus diesen Gründen muß bei der Auslegung des § 16 Abs. 2 MTV Banken entscheidend auf den Sinn und Zweck der Tarifnorm abgestellt werden, zumal aus ihrem Gesamtzusammenhang ebenfalls zur Auslegung nichts hergeleitet werden kann. Der Sinn und Zweck der Tarifnorm geht aber, wie die Beklagte zutreffend bemerkt, ersichtlich dahin, nicht alle Inhaber irgendwelcher leitender und verantwortungsvoller gewerkschaftlicher Ehrenämter zu erfassen, sondern im Sinne einer gewissen Beschränkung nur diejenigen besonders bedeutungsvoller, herausgehobener Positionen in entscheidenden überörtlichen gewerkschaftlichen Organen.

Zu diesem Personenkreis gehört jedoch der Kläger jedenfalls nicht. Bezüglich seines Ehrenamtes als Mitglied des Landesbezirksjugendausschusses begründet das das Landesarbeitsgericht zutreffend damit, daß der Kläger insoweit jedenfalls nicht eine besonders bedeutungsvolle, herausgehobene Position einnimmt, weil dem Landesbezirksjugendausschuß nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts und ausweislich der Gewerkschaftssatzung keine entsprechend gewichtigen Aufgaben obliegen. Für alle übrigen Ehrenämter des Klägers kommt § 16 Abs. 2 MTV Banken jedoch schon deswegen nicht in Betracht, weil diese auf der untersten organisationsmäßig und satzungsmäßig erfaßten gewerkschaftlichen Ebene, nämlich der örtlichen Bezirksebene, ausgeübt werden (vgl. §§ 2 und 9 ff. der Satzung der Gewerkschaft HBV Landesbezirk Rheinland-Pfalz). Damit bedarf es vorliegend keiner Entscheidung über die Frage, ob, wie das Landesarbeitsgericht meint, § 16 Abs. 2 MTV Banken einen Freistellungsanspruch überhaupt nur für Vorstandsmitglieder und nicht auch für die Mitglieder sonstiger gewerkschaftlicher Gremien begründet, sowie die weitere von den Parteien angeschnittene Frage, ob nur die Mitglieder gewerkschaftlicher Gremien auf Bundesebene oder auch schon solche auf Landesebene in Betracht kommen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 14 -

Demgegenüber greifen die von dem Kläger erhobenen Einwendungen nicht durch. Der Senat verkennt keineswegs, daß es gewerkschaftliche Ehrenämter mit besonderer Bedeutung und Verantwortung auf allen gewerkschaftlichen Ebenen und insbesondere auch schon im lokalen Bereich gibt. Nur haben die Tarifvertragsparteien ersichtlich nicht allen Inhabern irgendwie bedeutungsvoller gewerkschaftlicher Ehrenämter in § 16 Abs. 2 MTV Banken einen Freistellungsanspruch gewähren, sondern dieses Recht auf einen herausgehobenen, beschränkten Personenkreis begrenzen wollen. Auch kann es nicht darauf ankommen, daß es sich bei der Gewerkschaft, der der Kläger angehört, um eine solche handelt, die sich noch in der Entwicklung befindet und deswegen auf die ehrenamtliche Tätigkeit ihrer Mitglieder in besonderer Weise angewiesen ist. Weiter kann zur Tarifauslegung auch nichts aus Art. 9 Abs. 3 GG gewonnen werden.

Auch die weiteren in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vom Kläger vorgetragenen neuen Gesichtspunkte rechtfertigen keine andere rechtliche Beurteilung. Im Gegensatz zur Auffassung des Klägers können der Satzung seiner Gewerkschaft gerade keine Auslegungskriterien entnommen werden, denn diese verwendet wie auch die Satzungen der übrigen beteiligten Gewerkschaften den Begriff eines "in verantwortlicher leitender Stellung" ehrenamtlich tätigen Mitglieds nirgendwo und liefert dazu auch keine Anhaltspunkte. Auch kann die Auslegung von § 16 Abs. 2 MTV Banken entgegen der Meinung des Klägers bezüglich des Umfanges des erfaßten Personenkreises nicht etwa von der Frage abhängig gemacht werden, ob die Arbeitsfreistellung mit oder ohne Entgeltsfortzahlung zu gewähren ist. Während nämlich die letztere Frage im Tarifvertrag eindeutig dahin geregelt ist, daß in den Fällen des § 16 Abs. 2 MTV Banken keine Entgeltsfortzahlungspflicht besteht, ist angesichts der unklaren, allgemeinen Abfassung des Tarifvertrages lediglich zweifelhaft, welche gewerkschaftlichen Ehrenämter, zu deren Ausübung Arbeitsfreistellung ohne Entgeltsfortzahlung zu gewähren ist, von den Tarifvertragsparteien gemeint sind. Schließlich kann daher der Kläger auch nicht mit seiner Meinung durchdringen, gemeint seien letztlich alle irgendwie be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



achtenswerten gewerkschaftlichen Tätigkeiten in Sitzungen gleich welcher Art. Auch aus der Summierung gewerkschaftlicher Ehrenämter in seiner Person kann der Kläger, wie die Beklagte zutreffend bemerkt, keine Rechte im Sinne des § 16 Abs. 2 MTV Banken herleiten.

Zutreffend weisen beide Parteien darauf hin, daß angesichts der unklaren Fassung von § 16 Abs. 2 MTV Banken hinsichtlich des begünstigten Personenkreises und der insoweit mangelnden Verwertbarkeit sonstiger Auslegungskriterien vorliegend der praktischen Tarifübung eine große rechtliche Bedeutung zukommt (vgl. Urteil des Senats vom 25. Januar 1978 - 4 AZR 509/76 -, [demnächst] AP Nr. 10 zu § 611 BGB Croupiers, mit weiteren Nachweisen). Der Kläger behauptet jedoch selbst keine praktische Tarifübung, nach der Inhabern solcher gewerkschaftlicher Ehrenämter, wie er sie ausübt, üblicherweise Arbeitsfreistellung zu entsprechenden Sitzungen gewährt wird. Auch nach der von der Beklagten behaupteten und von zahlreichen Banken urkundlich bestätigten praktischen Tarifübung ist das nicht der Fall.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Röhsler

Dr. Feller

Schulz-Rupp

Rudolf

